

Merkblatt
zur Beantragung der Direktzahlungen für Hanfflächen,
die als Hauptkultur oder Zwischenfrucht angebaut werden sowie
zur Anzeige des Hanfanbaus im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes

1. Rechtsgrundlagen und Hinweise

Für die Flächennutzung im Rahmen der Basisprämienregelung sind beim Anbau von Hanf gemäß Artikel 32 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmte Vorschriften zu beachten.

Die detaillierten Durchführungsvorgaben finden sich in der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 sowie in der InVeKoS-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden Informationen sollen einen Überblick zu den Fördermodalitäten geben. Im Zweifel gelten die genannten Verordnungen in der jeweils aktuellen Fassung. Ein Rechtsanspruch kann nur aus den Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

Unabhängig von der Beantragung der Basisprämie ist der Anbau von Hanf als Hauptkultur oder als Zwischenfrucht entsprechend § 24a des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) anzuzeigen.

Weitergehende Informationen sind bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erhältlich. *Internet: <https://www.ble.de> → Kontrolle → Anbau von Nutzhanf.*

2. Beihilfевoraussetzungen und Antragstellung im Rahmen der Basisprämie

Beihilfefähig sind gemäß Artikel 32 Absatz 6 VO (EU) Nr. 1307/2013 ausschließlich diejenigen Hanfflächen, die mit Hanfsorten bestellt sind, deren Tetrahydrocannabinolgehalt (THC-Gehalt) nicht mehr als 0,2 % beträgt. Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 sind dies für die Basisprämie nur diejenigen Hanfsorten, die am 15. März des Antragsjahres im gemeinsamen Sortenkatalog der Europäischen Union für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind. Bei dem verwendeten Saatgut muss es sich um zertifiziertes Saatgut handeln. Der Anbau der Sorten Bialobrzeskie und Carmagnola ist 2018 in Deutschland nicht gestattet.

Die **Liste der für das Antragsjahr 2018 beihilfefähigen Sorten** erhalten Sie ab dem 15. März 2018 bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde oder im Internet unter <http://bit.ly/2EuChnN>

Darüber hinaus können die beihilfefähigen Hanfsorten ab 15. März des Antragsjahres unter folgendem Link abgerufen werden: <http://bit.ly/2BP4J2L>

Eine Liste der **vorläufig** in Betracht kommenden Sorten für 2018 finden Sie in der Anlage zu diesem Merkblatt.

Flurstücks- und Sortenverzeichnis für Hanf

Die Beantragung der Basisprämie für mit Hanf bebaute Flächen erfolgt im Gemeinsamen Antrag über das Flurstücksverzeichnis sowie FIONA Abschnitt DZ7 und DZ7.1 analog zu den anderen beihilfefähigen Kulturen. Entsprechende Angaben sind sowohl notwendig wenn Hanf als Hauptkultur sowie wenn Hanf als Zwischenfrucht angebaut wird.

Dem Gemeinsamen Antrag ist ein **Flurstücks- und Sortenverzeichnis für Hanf** (für Flächen in und außerhalb von Baden-Württemberg) beizufügen. Bitte beachten Sie dabei, dass es **zwei verschiedene Verzeichnisse** gibt für **Hanf** als **Hauptkultur** und als **Zwischenfrucht**. In diesem Flurstücksverzeichnis sind die bestellten bzw. die für die Bestellung geplanten Flurstücke (analog zum allgemeinen Flurstücksverzeichnis (FSV) des Gemeinsamen Antrags) mit Flur-Nummer, Flurstücks-Nummer, Flächengröße etc. sowie Angaben zur aus-

gesäten Sorte und Saatgutmenge aufzulisten. Bei Flächen außerhalb Baden-Württembergs ist das "Flurstücks-/Flächen- und Sortenverzeichnis für Hanf 2018 (für Flächen außerhalb Baden-Württembergs)" zu verwenden.

Es ist darauf zu achten, dass die Angaben im Flurstücks-(Flächen-) und Sortenverzeichnis für Hanf mit den Angaben im allgemeinen Flurstücks(Flächen)verzeichnis des Gemeinsamen Antrags übereinstimmen. Unstimmigkeiten können zu Prämienverlusten führen.

Eine Kopie des Flurstücks-(Flächen-) und Sortenverzeichnis für Hanf wird dann durch die ULB der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bis spätestens 30. Juni übermittelt.

Saatgutetiketten

Sofern die Aussaat vor dem Antragsschlussstermin erfolgt ist, sind zu Kontrollzwecken **alle Originaletiketten (Sackanhänger)** als Nachweis über die Verwendung von Z-Saatgut **dem Antrag beizufügen**. Wird Saatgut aus einem Gebinde von mehreren Erzeugern verwendet, so ist das Etikett nach Wahl der betroffenen Betriebsinhaber von einem von Ihnen einzureichen und zusätzlich von jedem Erzeuger eine Erklärung über die Aufteilung des Saatgutes vorzulegen.

Erfolgt die Aussaat als Hauptkultur nach dem 15. Mai (Antragsschlussstermin), so sind die Saatgutbelege (Etiketten) spätestens zum 30. Juni der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) nachzureichen.

Erfolgt die Aussaat nach dem 30.06 als Zwischenfrucht, dann sind die Saatgutbelege (Etiketten) bis spätestens 01.09. bei der zuständigen ULB einzureichen.

Jede Veränderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die nicht mit den Angaben und Erklärungen übereinstimmen, ist vom Antragsteller der ULB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Meldung des Beginns der Blüte gemäß § 28 Abs. 2 der InVeKoSV

Betriebsinhaber, die Hanf entsprechend Artikel 32 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 anbauen, haben der Bundesanstalt den Beginn der Blüte unverzüglich nach deren Beginn schriftlich mitzuteilen. Die Meldung hat mit dem Formblatt "Meldung über den Beginn der Blüte" zu erfolgen, das auf der Internet-Seite der BLE zur Verfügung steht (<https://www.ble.de> → Kontrolle → Anbau von Nutzhanf → Meldung über den Beginn der Blüte).

4. Anzeige des Hanfanbaus gemäß Betäubungsmittelgesetz

Im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes sind bei Hanf Kontrollen hinsichtlich des THC-Gehaltes (Delta-9-Tetrahydrocannabinol-Gehaltes) der Hanfpflanzen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) durchzuführen.

Der **Hanfanbau** ist gemäß § 24a des Betäubungsmittelgesetzes **in jedem Fall** - auch wenn keine Basisprämie beantragt wird - **durch den Erzeuger bei der BLE anzuzeigen**. Die Anbauanzeige ist **bis 1. Juli 2018 direkt an die BLE** zu übersenden. Das entsprechende Formular kann bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 512, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn angefordert oder im Internet (<https://www.ble.de> → Kontrolle → Anbau von Nutzhanf → Anbauanzeige) abgerufen werden.

5. Vorgaben zum Anbau

Die mit Hanf als Hauptkultur bebauten und beantragten Flächen müssen grundsätzlich bis mindestens zehn Tage nach Ende der Blüte gepflegt werden, so dass der THC-Gehalt überprüft werden kann.

Die mit Hanf als Zwischenfrucht bebauten Flächen müssen grundsätzlich bis zum Ende der Vegetationsperiode gepflegt werden.

Zur Kontrolle des THC-Gehaltes des angebauten Hanfs werden von der BLE bestimmte Flächen ausgewählt. Die betroffenen Landwirte erhalten von der BLE eine entsprechende Mitteilung.

Gemäß Anlage I Buchstabe d des Betäubungsmittelgesetzes dürfen auch auf Flächen, für die keine Direktzahlungen beantragt werden, ausschließlich die in Ziffer 2 dieses Merkblattes genannten Sorten zertifizierten Hanfsaatgutes verwendet werden.

FÜR DIREKTZAHLUNGEN VORLÄUFIG IN BETRACHT KOMMENDE HANFSORTEN*

*Für die Direktzahlungen kommen nur die Hanfsorten in Betracht, die am **15. März** des Jahres, für das die Zahlung gewährt wird, im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG veröffentlicht werden.

Hanfsorten für den ständigen Anbau

Antal	KC Bonusz
Armanca	KC Dora
Beniko	KC Virtus
Cannakomp	KC Zuzana
Carma	Kompolti
Carmaleonte	Kompolti hibrid TC
Chamaeleon	Lipko
Codimono	Lovrin 110
CS	Marcello
Dacia Secuieni	Markant
Delta-Ilosa	Monoica
Delta-405	Rajan
Denise	Ratza
Diana	Santhica 23
Dioica 88	Santhica 27
Eletta Campana	Santhica 70
Epsilon 68	Secuieni Jubileu
Fedora 17	Silvana
Felina 32	Succesiv
Ferimon	Szarvasi
Fibranova	Tiborszallasi
Fibrante	Tisza
Fibrol	Tygra
Fibror 79	Uniko B
Finola	Uso-31
Futura 75	Villanova
Glyana	Wielkopolskie
Henola	Wojko
Ivory	Zenit

Hanfsorten die für den Anbau 2018 in Deutschland nicht gestattet sind.

Bialobrzeskie	Carmagnola
---------------	------------

Der durchschnittliche THC-Gehalt aller Proben hat im zweiten aufeinander folgenden Jahr bei den Sorten Bialobrzeskie und Carmagnola den zulässigen Höchstgehalt überschritten.

Quelle: Sortenliste der BLE, Stand Januar 2017

https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Nutzhanf/2017_Sortenliste.pdf?__blob=publicationFile&v=5